



## Ausgabe 34/2011

vom 21.10.2011

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommenssteuer

## Kinderbetreuungskosten

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**

wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

## Kinderbetreuungskosten – aktuelle Neuerungen

Seit 2009 können Eltern die Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis 10 Jahren steuerlich als außergewöhnliche Belastung ansetzen. Damit können bis zu EUR 2.300,00 pro Jahr und Kind als Kinderbetreuungskosten angesetzt werden, wenn die Betreuung entweder in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder durch pädagogisch qualifizierte Personen erfolgt.

Dabei dürfen nur die tatsächlich bezahlten Kosten angesetzt werden. Der Absetzbetrag steht bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes zu. Wenn das Kind etwa am 3. Jänner 2011 10 Jahre alt wurde, sind Kinderbetreuungskosten für das gesamte Jahr 2011 bis zum vollen Höchstbetrag von EUR 2.300,00 abzugsfähig.

### Pädagogisch qualifizierte Person

Um als eine pädagogisch qualifizierte Person (z.B. Tagesmutter oder -vater) zu gelten, muss eine Aus- und Weiterbildung zu Kinderbetreuung und -erziehung im Mindestausmaß von 8 Stunden absolviert werden. Um die Kosten für die Betreuung durch diese steuermindernd ansetzen zu können, darf sie nicht zum selben Haushalt gehören. Unter Kinderbetreuungseinrichtungen fallen zum Beispiel (Betriebs-) Kindergärten, Krippen, Horte, Tagesheime, Spielgruppen, etc.

Die Belege für die Betreuungskosten müssen sieben Jahre aufbewahrt werden. Hinsichtlich der Rechnung ist insbesondere zu beachten, dass diese den Namen und die Sozialversicherungsnummer des Kindes sowie bei Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person auch deren Sozialversicherungsnummer und einen Nachweis über das Vorliegen der entsprechenden Qualifikation (Kursbestätigung) enthält.

### Auch Kosten für Verpflegung und Basteln

Ursprünglich war seitens der Finanzverwaltung vorgesehen, dass etwa Kosten für Verpflegung und Basteln nicht unter die Kinderbetreuungskosten fallen. Aber was ist nun, wenn ein Kindergarten nur ein Komplettpaket anbietet, in dem alle Kosten inklusive Verpflegung und Bastelgeld miteinbezogen sind? In einem aktuellen Urteil entschied der Unabhängige Finanzsenat gegen die Finanzbehörde, dass all diese Kosten zu den Aufwendungen für eine normale Kinderbetreuung gehören. Deswegen müssen diese Kosten nicht aus dem Gesamtrechnungsbetrag herausgerechnet werden. Das Schulgeld ist jedoch auch weiterhin nicht als Kinderbetreuungskosten absetzbar.

## Geltendmachung

Kinderbetreuungskosten können nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Dazu ist für jedes Kind das Formular L1k auszufüllen. Am Formular L1k ist auch der Kinderfreibetrag zu beantragen.

### **eccontis informiert bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)